

## **Richtlinie 2026 zur Förderung von nachhaltigen Technologien zur Ökoenergieerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz**

### **1. Förderungsziel**

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere Anreize wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen, eine möglichst effiziente Anwendung von Energie sowie den verstärkten Einsatz von alternativen Energieträgern im Wohnbereich zu setzen. Gleichzeitig ist auf eine thermische Sanierung der Gebäudehülle zu achten (vgl. Förderungsmöglichkeiten im Bereich der Sanierung durch die Bgld. Wohnbauförderung), um den Energiebedarf zu reduzieren und das alternative Heizsystem bereits auf den geringeren Energiebedarf auslegen zu können.

### **2. Förderungsgegenstand**

- (1) Gegenstand der Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien ist die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen, wenn ein bestehendes, erneuerbares aber veraltetes und ineffizientes Heizsystem durch ein hocheffizientes alternatives Heizsystem ersetzt wird (sofern damit eine Steigerung der Endenergieeffizienz verbunden ist), sowie für die Errichtung von thermischen Solaranlagen und Regen- und Brunnenwassernutzungsanlagen in bzw. auf Ein- und Zweifamilienhäusern und Reihenhäusern im Eigentum.
- (2) Die Anlagen müssen zur Versorgung von privaten Wohngebäuden im Burgenland dienen. Eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage(n) muss gewährleistet sein, d.h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50% der Fläche des Gesamtgebäudes betragen.
- (3) Gefördert wird ausschließlich der Tausch eines mindestens 15 Jahre alten Heizsystems (Wärmepumpe, Holzheizung) sowie die Errichtung thermischer Solaranlagen.

### **3. Förderungsmaßnahmen**

Im Rahmen dieser Richtlinien können nachfolgende Maßnahmen gefördert werden:

Tausch von bestehenden erneuerbaren Heizsystemen sowie die Errichtung von thermischen Solaranlagen zur Erzeugung von Energie für die Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser auf Basis erneuerbarer Energie und zur Einsparung von Energie sowie anderen elementaren Ressourcen.

### **4. Förderungsvergabe**

- (1) In den Genuss von Förderungen können nur natürliche Personen die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder solchen Personen gleichgestellt sind, nach dem Recht der Europäischen Union, aufgrund eines Staatsvertrages, des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes oder des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits kommen, sofern die Anlage überwiegend privat genutzt wird.

- (2) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss unmittelbar vor Erbringung des Ansuchens und Gewährung einer Förderung mindestens zwei Jahre ununterbrochen und rechtmäßig den Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser enthalten. Einkünften auf Grundlage anderer landes- oder bundesgesetzlicher Regelungen gelten diesen Einkünften als gleichgestellt.
- (3) Dieser Regelung gleichgestellt gilt auch, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber rechtmäßig seit zumindest fünf Jahren Einkünfte bezogen hat, die der Einkommenssteuer in Österreich unterliegen.
- (4) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss im Objekt in dem die geförderte Anlage errichtet werden soll den Hauptwohnsitz begründet haben. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber kann auch eine nahestehende Person (im Sinne § 3 Z. 8 der Richtlinien zur Förderung der Sanierung von Eigenheimen für den privaten Wohnbau) sein.
- (5) Die Förderung kann sowohl zusätzlich zu anderen Förderungen im Rahmen einer Neuerrichtung oder umfassenden Sanierung von Wohngebäuden als auch als einzelne Maßnahme gewährt werden.
- (6) Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel vergeben, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Für das Jahr 2026 steht ein Gesamtfördervolumen von **€ 1.000.000** zur Verfügung, wobei aus diesen Fördermitteln auch eine Abwicklung noch anhängiger Förderfälle der Förderrichtlinie 2025 erfolgt.
- (7) Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

## 5. Erforderliche Unterlagen

- (1) Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular,
- (2) Im Falle der Bevollmächtigung eines Unternehmens mit der Abwicklung sämtlicher Behörden- und Förderungsformalitäten ist eine Vollmacht dem Ansuchen beizulegen.
- (3) Saldierte, aufgeschlüsselte Rechnung(en) in Kopie sowie Zahlungsbestätigung(en) oder unterfertigter Contracting-, Mietkauf- oder Leasingvertrag in Kopie der jeweiligen Anlage(n) – ausgestellt auf den Förderwerber
- (4) Bestätigung eines befugten Unternehmens betreffend die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und ordnungsgemäße Funktion der jeweiligen Anlage in Form des/der erforderlichen Abnahmeprotokolls/Abnahmeprotokolle der jeweiligen Anlagen
- (5) Nachweis über die Erfüllung der technischen Voraussetzungen in Kopie
- (6) **Sämtliche Unterlagen des Förderantrags sind entweder gescannt digital (in PDF – Format) oder in Kopie vorzulegen. Die übermittelten Unterlagen werden nicht retourniert, sondern nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vernichtet.**

Sämtliche erforderliche aktuelle Unterlagen (wie z.B. Antragsformular, Richtlinien) sind unter <https://www.burgenland.at/themen/bauen/wohnen/energie-neu/alternativenergieanlagen-foerderung/> erhältlich.

## 6. Antragstellung

- (1) Der schriftliche Antrag auf Förderung oder wenn möglich auch als digitales Ansuchen (wenn auf der entsprechenden Homepage eine digitale Antragstellung ermöglicht wird) samt digitaler Unterlagen

nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich bis **spätestens 6 Monate nach Fertigstellung** der Anlage bei der Förderstelle wie bei Punkt 5 einzubringen. Bei Vorhaben, die erst mit der Erteilung der Benützungsfreigabe bzw. Fertigstellungsanzeige des Wohnobjektes oder der Inbetriebnahme durch das ausführende Unternehmen als abgeschlossen gelten, gilt die 6 Monatsfrist ab Vorlage der Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde.

**Antragstellung Per E - Mail an:**

post.a9-energie@bgld.gv.at

**Antragstellung in Papierform an:**

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen  
Europaplatz 1,  
7000 Eisenstadt

- (2) Förderanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden.
- (3) Sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderstelle nicht innerhalb von sechs Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderantrag grundsätzlich als zurückgezogen.

## 7. Höhe der Förderung

Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten bei Anlagen, die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden sowie bei Anlagen, die mit nicht erneuerbaren Energieträgern, aber mit besonders energiesparenden Technologien ausgestattet sind wobei die Grund- und Höchstbeträge (= maximal mögliche Förderhöhe) entsprechend nachfolgender Tabelle begrenzt sind.

MASSNAHME	Grundbetrag bis zu [€]
Thermische Solaranlage für Warmwasserbereitung	500,-
Heizungswärmepumpen (Erd- oder Wasserwärmepumpe)	1.200,-
Heizungswärmepumpen (Luftwärmepumpen)	1.000,-
Thermische Solaranlage für Heizungsunterstützung	800,-
Hauszentralheizung über Biomasse	1.200,-
Fernwärmemanschlüsse	800,-
Regen- oder Brunnenwassernutzungsanlagen	1.000,-

## 8. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Förderung ist, dass die Anlage von einem befugten Unternehmen errichtet wird und ein entsprechendes Prüf- und Abnahmeprotokoll vorgelegt wird, wobei die saldierten Rechnungen samt Zahlungsnachweis die Basis für die Ermittlung der Förderungshöhe darstellen.

- (2) Die Förderungsansuchen können bis längstens 6 Monate ab Rechnungsdatum eingebbracht werden. Bei Vorhaben, die erst mit der Erteilung der Benützungsfreigabe oder der Inbetriebnahme durch das ausführende Unternehmen als abgeschlossen gelten, gilt die 6-Monatsfrist ab Vorlage der Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde.
  - (3) Prototypen oder gebrauchte Geräte werden nicht gefördert.
  - (4) Wassergeführte Biomasse-Feuerungsanlagen (in Verbindung mit einem Pufferspeicher von mind. 500 Liter), die im Wohnraum aufgestellt sind gelten als Hauszentralheizung.
  - (5) Eine Förderung von Anlagen zur Bereitstellung von Raumwärme wird nur dann gewährt, wenn ein Anschluss an ein bestehendes Fern- / Nah-Wärmenetz nicht wirtschaftlich ist. Der Nachweis über den nicht wirtschaftlichen Anschluss an ein Fern- / Nah-Wärmenetz ist vom Förderwerber zu erbringen.
  - (6) Geförderte Anlagen sind mindestens 10 Jahre zu betreiben, widrigenfalls die Förderung zurückgefordert werden kann.
  - (7) Eine neuerliche Förderung einer gleichen Anlage ist 15 Jahre nach der letzten Förderungszusicherung möglich.
  - (8) Doppelförderungen von Alternativenergieanlagen sind im Rahmen dieser Richtlinie in Bezug auf sämtliche andere öffentliche Landes- oder Bundesförderungen nicht zulässig.
  - (9) Förderungsmisbrauch ist gem. österreichischem Strafgesetzbuch (§ 153 b StGB) strafbar und wird erforderlichenfalls an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

## 9. Technische Fördervoraussetzungen

## 1. Thermische Solaranlagen für Warmwasserbereitung



## 2. Heizungswärmepumpen

- (1) Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien<sup>1</sup> Abschnitt 2.1 „Technical Conditions“ der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps in der letztgültigen Version, bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut

(2) max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 55°C

(3) Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 nicht überschreiten. Ab dem Förderjahr 2027 werden die neuen Grenzen der F-Gase-Verordnung (EU Nr. 2024/573) zur Anwendung gebracht. Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen unter:  
[Übersicht förderungsfähige Heizungssysteme | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](https://www.umweltfoerderung.at/uebersicht-forderungsfahige-heizungssysteme)

(4) Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Wärmepumpen < 100 kW förderungsfähig.

(5) Kein Vorliegen einer Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente Nah-/FernwärmeverSORGUNG

<sup>1</sup> EHPA Gütesiegel: Informationen unter: [www.waermepumpe-austria.at/qualitaetssicherung](http://www.waermepumpe-austria.at/qualitaetssicherung) oder [www.ehpa.org](http://www.ehpa.org)

### 3. Erdreich- oder Wasserwärmepumpen

(1) Förderhöhe:

Basisförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten bis zu € 1.200,-

- (2) Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 nicht überschreiten. Ab dem Förderjahr 2027 werden die neuen Grenzen der F-Gase-Verordnung (EU Nr. 2024/573) zur Anwendung gebracht. Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen unter:

[Übersicht förderungsfähige Heizungssysteme | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](http://Übersicht förderungsfähige Heizungssysteme | Umweltförderung (umweltfoerderung.at))

### 4. Luftwärmepumpen

(1) Förderhöhe:

Basisförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten bis zu € 1.000,-

- (2) Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 nicht überschreiten. Ab dem Förderjahr 2027 werden die neuen Grenzen der F-Gase-Verordnung (EU Nr. 2024/573) zur Anwendung gebracht.

Die Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen finden sie unter folgenden Link:

[Übersicht förderungsfähige Heizungssysteme | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](http://Übersicht förderungsfähige Heizungssysteme | Umweltförderung (umweltfoerderung.at))

### 5. Thermische Solaranlage für Heizungsunterstützung

- (1) Durch die Solaranlage muss ein jährlicher Mindestdeckungsgrad von 15% des Wärmebedarfes für Raumheizung gewährleistet sein. Der Nachweis ist durch Berechnung mit einer geeigneten Software zu erbringen.

- (2) Zur Leistungsüberwachung der Anlage ist eine geeignete Messeinrichtung, z.B. ein Wärmemengenzähler oder eine dafür geeignete Steuerung, zu installieren.

- (3) Das Hauptheizsystem muss ausschließlich mit Erneuerbarer Energie betrieben werden, ansonsten kann die Anlage nur als thermische Solaranlage für Warmwasserbereitung gefördert werden.

- (4) Die Kollektoren müssen das „Austria Solar-Gütesiegel“ oder zumindest „Solar Keymark“ aufweisen.

(5) Förderhöhe:

Basisförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten bis zu € 800,-

### 6. Hauszentralheizung über Biomasse

- (1) Es werden Biomasseheizkessel gefördert, die einen Wirkungsgrad von mindestens 85% bei Vollast aufweisen und über eine im Gerät eingebauten elektronische Leistungs- und Feuerungsregelung (Lambdasonde) verfügen.

- (2) Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie UZ 37 (2025) im Vollastbetrieb und eines Kesselwirkungsgrades von mind. 85 %, Informationen zu den förderungsfähigen Kesseltypen finden Sie in den weiterführenden Links unter

Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Kessel < 100 kW förderungsfähig.

### (3) Förderhöhe:

Basisförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten bis zu € 1.200,-

## 7. Nah- oder Fernwärmeanschlüsse

- (1) Die aus dem Nah- oder Fernwärmewerk bereitgestellte Wärme muss zu einem Anteil von mindestens 80% aus erneuerbaren Energieträgern bestehen. Dieser Nachweis ist vom Nah- oder Fernwärmewerk im Abnahmeprotokoll zu erbringen. Als Nah- oder Fernwärmewerk gelten ausschließlich gewerbliche Betriebe mit mindestens 4 externen Abnehmern.
  - (2) Die Kosten des Anschlusses an das Nah- oder Fernwärmennetz müssen detailliert aufgeschlüsselt und nachgewiesen werden (Grabungsarbeiten, Montagekosten, Material, Kosten der Sekundärseite, anteiligen Anlagenkosten...). Wenn der Hausanschluss bereits früher eingeleitet wurde (ohne Anspruch auf Fördermittel) und der Anschluss erst später realisiert wurde, sind nur mehr die Anschlusskosten nachzuweisen.

### (3) Förderhöhe:

**Basisförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten bis zu € 800,-**

## 8. Regen- oder Brunnenwassernutzungsanlagen

## Regenwassernutzung:

- (1) Das Fassungsvolumen des Regenwasserspeichers muss mindestens 4.500 Liter betragen.
  - (2) Die Regenwassernutzungsanlage muss vom Trinkwasserversorgungsnetz völlig getrennt sein und bei der Nachspeisung mit Trinkwasser muss gewährleistet sein, dass kein Brauchwasser in die Trinkwasseranlage gelangen kann.
  - (3) Die Entnahmestellen des Regenwassers sind durch geeignete Schilder als solche deutlich kenntlich zu machen.
  - (4) Alle vorhandenen WC-Anlagen sind an die Anlage anzuschließen.

## Brunnenwassernutzung:

- (5) Alle vorhandenen WC-Anlagen sind an die Anlage anzuschließen.
  - (6) Die Brunnenwassernutzungsanlage muss vom Trinkwasserversorgungsnetz völlig getrennt sein.
  - (7) Förderhöhe:

## Basisförderu

<sup>44</sup> unter anrechenbare Kosten fallen: Zisterne, Pumpen und dazugehörige Komponenten (wie z.B. Regelung, Druckausgleichsgefäß). Die Kosten für Montage (Arbeitszeit) sowie sonstiges Material werden mit einem Pauschalbetrag von € 400.- zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.

## **9. Duldungs- und Mitwirkungspflicht**

- (1) Die begünstigte Person (Förderungswerber oder Förderungswerberin) hat den Organen der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, im folgenden Prüforgane genannt, das Betreten des Grundstückes, auf dem sich die geförderte Anlage befindet, zu gestatten.
- (2) Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.
- (3) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall die Aushändigung der Aufzeichnungen und Unterlagen zu bestätigen.
- (4) Bei der Prüfung hat der Förderwerber oder eine von ihm benannte Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

## **10. Schlussbestimmungen**

Die zu fördernde Person erklärt sich für Zwecke der Projektabwicklung im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden nicht sensiblen personenbezogenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet und die Daten zum Zwecke einer gemeinsamen und koordinierten Förderabwicklung (Wohnbauförderung etc.) an andere Landes- und Bundesförderstellen weitergeleitet werden dürfen.

## **11. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

Die Richtlinie 2026 tritt am 1.1.2026 in Kraft und wird mit 31.12.2026 wieder außer Kraft gesetzt.